

ALLGEMEINE ORDNUNG für das Erholungsgebiet "Stausee Oberwald"

Die nachfolgende Ordnung ist für ein harmonisches Zusammenleben im Erholungsgebiet " Stausee Oberwald " notwendig.

Wir möchten Sie daher bitten, diese nicht zuletzt auch in Ihrem eigenen Interesse zu beachten und einzuhalten.

1. Betreten des Erholungsgebietes

Das Betreten des Erholungsgebietes hat an den dafür vorgesehenen zwei Eingängen zu erfolgen. Dabei ist grundsätzlich eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Zeitpunkt und Zeitdauer der Kassierung werden entsprechend der Witterung und nach Ermessen der Geschäftsleitung festgelegt. Personen im angetrunkenen Zustand haben keinen Zutritt. Eine Rückzahlung des Eintrittspreises bei schlechtem Wetter erfolgt nicht. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Gebietes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie berechtigen am Tag des Kaufes zum einmaligen Betreten des Erholungsgebietes.

Nach Entrichtung der Gebühr steht die gesamte Freifläche mit Badebereich, Liegewiese, Spiel- und Sportplatz, Waldgelände, Wanderwege usw. zur Nutzung zur Verfügung

Hunde sind im gesamten Gebiet an der Leine zu führen. Im Bade- und Strandbereich besteht Hundeverbot.

2. Befahren und Parken

Im gesamten Erholungsgebiet gilt die Straßenverkehrsordnung (STVO). Es bestehen Einschränkungen beim fließenden und ruhenden Verkehr. Festlegungen dazu trifft die Geschäftsleitung.

Insbesondere ist in der Saison die Ruhezeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr einzuhalten. In dieser Zeit ist die Einfahrt in das Erholungsgebiet grundsätzlich nicht möglich. Fahrten im Gebiet dürfen in den Ruhezeiten nur in dringenden Ausnahmefällen durchgeführt werden. Einschränkungen für den Fahrverkehr ins und im Erholungsgebiet können für einzelne Nutzer aufgehoben werden (z.B. Polizei, Arzt, Mitarbeiter des Erholungsgebietes usw.).

Das Parken im Gebiet ist nur auf angelegten Stellplätzen in der Bungalowsiedlung und dem Campingplatz sowie den dafür ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Darüber hinaus stehen die Parkflächen außerhalb des Erholungsgebietes zur Verfügung jedoch ausschließlich für Fahrzeuge für den Personenverkehr oder mit Sondergenehmigung.

Fahren und Parken auf den Grünflächen sind strengstens untersagt.

3. Verhalten im Strandbad

Baden und Schwimmen ist nur im abgegrenzten Bereich des Strandbades möglich. Für Nichtschwimmer und Benutzer von Schwimmhilfsmitteln ist der Nichtschwimmerbereich vorgesehen.

Bei hochgezogener Flagge am Rettungsturm I ist der Badebereich bewacht. Das Baden und Schwimmen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Für die Freikörperkultur ist der ausgewiesene Bereich zu nutzen. Nicht am FKK teilnehmende Besucher bleibt der Bereich des Textilstrandes vorbehalten.

Kinder unter 7 Jahre haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Das Baden von Hunden wird nur im Bereich vor dem Bootssteg geduldet. Im Bade- und Strandbereich besteht Hundeverbot.

Fahrräder sind außerhalb des Bade- und Strandbereiches in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Das Anlehnen an Gebäuden, Bäumen, Zäunen usw. ist nicht gestattet.

Beim Durchqueren des Strandbereiches ist vom Fahrrad abzusteigen.

Bei der Benutzung der Wasserrutsche sind die ausgeschilderten Hinweise unbedingt einzuhalten. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

Jeglicher ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. In den Ruhezeiten darf kein Rasen gemäht werden. Jeder hat sich so zu verhalten, daß andere Besucher nicht gestört, geschädigt,

behindert oder belästigt werden. Ruhezeiten sind die Zeiten zwischen 22 und 6 Uhr und 13 und 14 Uhr.

Halten Sie bitte Sauberkeit im Erholungsgebiet und schützen Sie unsere Pflanzen- und Tierwelt.

Abfälle sind in den dafür vorhandenen Behältnissen abzulagern.

Das Rauchen im Waldgebiet sowie in den Sanitär- und Umkleidegebäuden ist nicht erlaubt.

Das Entfachen und Unterhalten von Feuern jeglicher Art sind verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Genehmigung für ein Lagerfeuer an den dafür eingerichteten Orten erteilt werden.

Beim Grillen sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Der Besitz und das Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Messer, Ketten, Schlagringe usw.) sind im Gelände des Erholungsgebietes nicht gestattet.

Das Aufstellen von Zelten außerhalb des Campingplatzes ist grundsätzlich nicht zugelassen.

Die Benutzung von Spielgeräten, Spielwiesen, Sportplätzen, Booten u.ä. erfolgt auf eigene Gefahr.

Boots- und Wassertreterverkehr sind nur außerhalb des Badebereiches möglich. Zum Anlegen der Boote und Wassertreter darf nur der dafür vorgesehene Bootssteg genutzt werden.

Angeln ist nur mit gültiger Erlaubnis und unter Einhaltung des Fischereigesetzes möglich. Dafür ist das Steufer zu nutzen.

5. Aufsichtspflicht

Wir weisen alle Eltern und Begleitpersonen von Gruppen darauf hin, Ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen.

In diesem Rahmen tragen Aufsichtspersonen und Eltern für alle Schäden die Verantwortung, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

6. Haftung

Irgendwelche Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände sowie für Unfälle oder Verletzungen wird vom Betreiber des Erholungsgebietes nur im Rahmen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz übernommen.

7. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen

Werbung auf dem Gelände und auf den Parkplätzen des Erholungsgebietes ist nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung und gegen Bezahlung möglich.

Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist nur auf den vorgesehenen und von den beauftragten Mitarbeitern zugewiesenen Stellplätzen erlaubt.

Gebühren sind dafür entsprechend der Marktordnung zu entrichten.

8. Weitergehende Regelungen

Weitergehende Regelungen sind für

- die Bebauung und Nutzung der Bungalowsiedlung (Bungalowordnung)
- den Campingplatz (Campingplatzordnung)
- das Baden (Badeordnung)
- das Tauchen (Tauchordnung)
- die Benutzung von Booten und Wassertretern (Bootsordnung)
- die ambulante Handelstätigkeit (Marktordnung)

gültig.

9. Berechtigungen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung und der diensthabende Bereichsleiter des Erholungsgebietes und dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, Personen, die gegen die Ordnung des Erholungsgebietes verstoßen oder die ohne rechtmäßigen Eintrittsausweis angetroffen werden, entschädigungslos aus dem Gebiet zu verweisen und ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 € zu verlangen. Schäden durch mutwillige Zerstörung werden zur Anzeige gebracht.